

1. Kontaktstelle

Stadt Gronau – Die Bürgermeisterin
Fachdienst Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Grünstiege 64
48599 Gronau

Ansprechpartner:
Herr Andre Homölle
Tel. +49 2562 / 12-445
E-Mail: andre.homoelle@gronau.de

2. Verfahrensgegenstand

Die Stadt Gronau mit ihren rund 47.000 Einwohnern ist eine Kommune im Münsterland mit einer Fläche von etwa 80 qkm. Die Stadt Gronau organisiert und koordiniert Breitband-Ausbaumaßnahmen im gesamten Stadtgebiet inklusive der Außenbereiche. Sie verfolgt das Ziel, systematisch NGA-Bandbreiten in möglichst allen Teilen des Stadtgebietes zu realisieren.

Es ist beabsichtigt, nach der Markterkundung, ausgehend von den Ergebnissen, die genauen Zielgebiete zu bestimmen und für diese Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst flächendeckende NGA-Versorgung sicher zu stellen.

Alle Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, die Gebiete zu benennen, in denen sie Breitbandanschlüsse von wenigstens 30 MBit/s im Download aktuell bereitstellen oder deren Bereitstellung sie durch Ausbaumaßnahmen innerhalb der nächsten 3 Jahre konkret planen. Des Weiteren sind die Gebiete zu benennen, in denen eine Grundversorgung besteht, sie Breitbandanschlüsse von wenigstens 6 MBit/s im Download aktuell bereitstellen oder die Bereitstellung von mindestens 16 Mbit/s durch Ausbaumaßnahmen innerhalb der nächsten 3 Jahre konkret planen.

Ebenso werden alle Telekommunikationsunternehmen aufgefordert, sämtliche vorhandenen Infrastrukturen in einer Form zu benennen, die es der Stadt erlaubt hauskoordinatenscharf potentielle Fördergebiete zu identifizieren.

Ausgehend von den Ergebnissen der Markterkundung beabsichtigt die Stadt die Koordinierung/ Initiierung weiterer Maßnahmen zur

- a) flächendeckenden Versorgung aller Ortslagen mit mind. 30 MBit/s Download,
- b) flächendeckenden Versorgung aller Außenbereiche mit mind. 30 MBit/s Download.

3. Gegenstand der Markterkundung/Rechtliche Grundlagen

3.1. Geplante Maßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind:

- Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland", Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 in Verbindung mit der
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)- Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 20/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 193/30) in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz IIB2.0228.22904.03.02 vom 19. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2016– IV A 2 - 31 - 01 in der jeweils gültigen Fassung.
- Sämtliche aktuelle und gültigen Nebenbestimmungen dieser o.g. NGA-Rahmenregelung und Förderrichtlinien (wie z.B. „einheitliches Materialkonzept“, „Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“, „GIS-Nebenbestimmungen“, usw.).

Die Stadt Gronau verfolgt das Ziel, NGA-Bandbreiten flächendeckend in allen Ortsteilen und Außenbereichen zu erreichen und entsprechende Netze aufzubauen bzw. aufbauen zu lassen. Hierfür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die Stadt beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen den Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s zur Verfügung stehen) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 Mbit/s.¹

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt die Stadt eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit NGA-fähigen Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre verbindlich mit einem NGA-Netz ausgebaut werden sollen.

¹ siehe EU Kommission staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N)-Deutschland „Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland.“

3.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in NGA-Infrastrukturen zu machen:

- a) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen versorgt werden, unter Angabe der erzielten Bandbreite.
- b) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit Bandbreiten von mindestens 6 MBit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- c) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit Bandbreiten von mindestens 16 MBit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- d) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- e) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Netzen mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden.
- f) Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur vorliegen und umgesetzt werden sollen.

Die Zielsetzung gem. d) entspricht den Zielen des Bundes und des Landes NRW.

3.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen generell folgende Informationen enthalten:

3.3.1 Für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit).
- b) Detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format als auch im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Gebäude grundsätzlich versorgt sind und welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6 MBit/s, 16 MBit/s, 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten möglich.²
- c) Für die Leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden (z.B. mit VDSL

² Sollte eine Bereitstellung der gewünschten Daten aus technischen Gründen nicht möglich sein, z.B. weil kein eigenes GIS System vorliegt, ist dies ausdrücklich zu erklären und zu begründen.

überbaute Kabelverzweiger und Schaltverteiler). Es wird um die Angabe der Adressen sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt b) gebeten.

3.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung.³ Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.
- c) Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene in digitaler Form sowohl als Übersichtskarte im PDF Format, als auch im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe, welche Gebäude grundsätzlich versorgt sind (unter Angabe der Bandbreite) und welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 6Mbit/s, 16 MBit/s, 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen. Alternativ bzw. ergänzend ist auch die Bereitstellung von Adresslisten mit den genauen Versorgungsdaten bzw. ggf. Dämpfungswerten möglich.⁴
- d) Für die leitungsgebundene Versorgung wird erbeten mitzuteilen, welche Verteilerstationen mit welcher aktiven Netztechnik aufgerüstet werden (z.B. mit VDSL überbaute Kabelverzweiger und Schaltverteiler). Es wird um die Angabe der Adressen sowie die georeferenzierte Darstellung analog zu Punkt c) gebeten.

Die vertrauliche Behandlung der Daten kann schriftlich durch die Kommune zugesichert werden.

3.4 Sonstiges

„Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im [evtl. folgenden] Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“⁵

Es wird nochmals der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen:

Die Markterkundung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung v. 15.06.2015.⁶ sowie weiteren Richtlinien des Landes NRW (siehe Abschnitt 3.1). Die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

³ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVZ; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

⁴ S.o. Fußnote 2

⁵ siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

⁶ S.o. Fußnote

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff. 4 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von der Stadt Gronau ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziffer 2 und 3.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Die vertrauliche Behandlung der Daten kann bei Bedarf schriftlich zugesichert werden.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Stadt Gronau behält sich ausdrücklich vor, in Gebieten, in denen durch den Markt keine Erschließung mit NGA-Bandbreiten erkennbar ist, neben marktstimulierenden Aktivitäten auch eigene Maßnahmen (Etwa Verlegung von Leerrohren oder den Betrieb eigener passiver Infrastruktur) durchzuführen und/oder ggf. Fördergelder für die Erschließung solcher Gebiete zu beantragen.

4. Fristen

Fristende für die Einreichung von Stellungnahmen zur Markterkundung: **23.02.2018 – 18:00 Uhr**

Gronau, den 26.01.2017

i.A.


Andre Homölle
Fachdienst Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün